



11.2.2022

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0690/2021, eingereicht von T. R., deutscher Staatsangehörigkeit, zur Reform der Risikoprüfung für Pestizide zum Schutz von Bienen und anderen Insekten

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent kritisiert eine mangelhafte Risikobewertung bei der Pflanzenschutzmittelzulassung und fordert zusätzliche Prüfungen, besonders zum Schutz der Bienen und anderen Insekten, um die Risiken der Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Er bemängelt auch die europäischen Vorgaben für die Zulassung in den einzelnen Staaten, aber vor allem die Art und Weise, wie in den einzelnen Mitgliedstaaten die entsprechenden Vorschriften umgesetzt werden. Hierzu kritisiert er eine mangelnde Harmonisierung der Risikobewertung und des Risikomanagements und fordert eine Reform der Risikoprüfung.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. November 2021. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 11. Februar 2022

Die EU verfügt über eines der weltweit strengsten Regulierungssysteme für Pestizide¹, mit dem für die höchsten Sicherheitsstandards für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt, auch für Bienen, gesorgt wird. Die einschlägigen Verfahren werden auf der Website der Kommission erläutert.² Die zur Genehmigung von Wirkstoffen und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu übermittelnden Dossiers müssen den Datenanforderungen

1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

2 http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/index_en.htm.

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission³ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission⁴ entsprechen.

In Bezug auf Bienen können Wirkstoffe nur genehmigt werden, wenn auf der Grundlage einer umfassenden wissenschaftlich begründeten Risikobewertung aufgezeigt wurde, dass ihre Verwendung in Pflanzenschutzmitteln unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen zu einer vernachlässigbaren Exposition von Honigbienen führt, oder dass sie keine unannehmbaren akuten oder chronischen Auswirkungen auf das Überleben und die Entwicklung des Bienenvolks haben. Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften oder immuntoxischen bzw. neurotoxischen Wirkungen auf Bienen können nicht genehmigt werden. Darüber hinaus kann die Genehmigung eines Wirkstoffs aufgrund neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse oder Überwachungsdaten jederzeit überprüft werden, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Stoff die Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt. Die Verwendung bestimmter Neonicotinoide wurde beispielsweise streng beschränkt, als die Kommission auf der Grundlage neu vorliegender Informationen und einer aktualisierten Risikobewertung zu dem Schluss kam, dass die Genehmigungskriterien in Bezug auf das Risiko für Bienen nicht mehr erfüllt wurden.⁵

Die Methoden zur Durchführung der Risikobewertung von Pestiziden in Bezug auf Honigbienen sind in den Leitlinien zur terrestrischen Ökotoxizität⁶ von 2002 dargelegt. Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Jahr 2011 um ein wissenschaftliches Gutachten als Grundlage für die Erarbeitung aktualisierter Methoden zur Durchführung der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln in Bezug auf Bienen sowie um Leitlinien. Im Jahr 2013 veröffentlichte die EFSA die Leitlinien zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln auf Bienen (*Apis mellifera*, *Bombus* spp. und Solitärbiene)⁷.

Trotz der Bemühungen der Kommission, diese Leitlinien seit ihrer Veröffentlichung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel zu billigen, hat sich eine deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten stets gegen eine solche Billigung ausgesprochen. Im März 2019 beauftragte die Kommission die EFSA mit der Prüfung der Leitlinien zu Bienen, wobei sie neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die seit 2013 gewonnen wurden, vollständig berücksichtigen sollte. Ziel war es, die Erarbeitung umfassender Leitlinien mit den aktuellsten Methoden zur Durchführung von Risikobewertungen in Bezug auf Bienen zu ermöglichen, um ein höheres Schutzniveau zu erlangen. Im November 2021 veröffentlichte die EFSA ein neues Arbeitsprogramm⁸ für diese Überprüfung. Die EFSA wird auf ihrer Website zu einer öffentlichen Konsultation⁹ zum Entwurf der Leitlinien aufrufen, an der sich die Öffentlichkeit

3 Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1.

4 Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 85.

5 Weitere Informationen sind abrufbar auf der Website der Kommission:

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal/neonicotinoids_en.

6 https://ec.europa.eu/food/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf.

7 Abrufbar unter: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/3295>.

8 <https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2021-11/outline-bee-guidance-revision-2021.pdf>.

9 Öffentliche Konsultationen vonseiten der EFSA werden auf der folgenden Website veröffentlicht:

beteiligen kann.

Für die Überprüfung ist es von zentraler Bedeutung, sogenannte spezifische Schutzziele für Bienen festzulegen. Am 28. Juni 2021 machte eine klare Mehrheit der Minister der Mitgliedstaaten einen wichtigen Schritt vorwärts, indem sie ein neues spezifisches Schutzziel für Honigbienen vorantrieben, bei dem es darum geht, dass sich Bienenvölker aufgrund der Auswirkungen eines Pestizids um maximal 10 % reduzieren dürfen. Derzeit wird erörtert, ob Schutzziele für Solitärbiene und Hummeln festgelegt werden. Weitere Informationen, auch zu den neuesten Entwicklungen, sind auf der Website der Kommission abrufbar.¹⁰

Landwirte dürfen auf ihren Feldern Mischungen aus verschiedenen Pestiziden verwenden. Daher müssen die Mitgliedstaaten bei formulierten Pflanzenschutzmitteln (PSM), die mehr als einen Wirkstoff enthalten, im Hinblick auf die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Synergieeffekte bewerten. Darüber hinaus wird die verbesserte Verfügbarkeit von Daten zur tatsächlichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Landwirte – wie sie in der Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden¹¹ vorgesehen ist – eine bessere Grundlage schaffen, die Exposition gegenüber mehreren Pestiziden im gleichen Bereich zu berücksichtigen. Des Weiteren laufen derzeit weitere Forschungsarbeiten, einschließlich zur Erarbeitung eines Modells, wie das Modell ApisRAM der EFSA¹², um Synergieeffekte von Wirkstoffen in der nahen Zukunft ausführlicher zu bewerten. In manchen Mitgliedstaaten, zum Beispiel Deutschland, bestehen bereits konkrete Maßnahmen zur Risikominderung in Bezug auf Tankmischungen aus Pyrethroiden und Azol- oder EBI-Fungiziden.

Fazit

Die EU verfügt über eines der weltweit strengsten Regulierungssysteme für Pestizide, mit dem für die höchsten Sicherheitsstandards für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt, auch für Bienen, gesorgt wird. Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften oder immuntoxischen bzw. neurotoxischen Wirkungen auf Bienen können nicht genehmigt werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) überarbeitet derzeit das Risikobewertungssystem für Honigbienen, Hummeln und Solitärbiene, und die Kommission fordert den Petenten dazu auf, sich an der öffentlichen Konsultation zu dieser Überarbeitung zu beteiligen, die für die erste Hälfte des Jahres 2022 vorgesehen ist. Zudem laufen derzeit Forschungsarbeiten zur ausführlicheren Bewertung der Synergieeffekte in naher Zukunft.

Die Kommission hat bereits Wirkstoffe vom Markt genommen oder ihre Verwendung beschränkt und wird dies auch weiterhin tun, sofern die strengen Zulassungskriterien, die in den Rechtsvorschriften verankert sind, nicht erfüllt werden. Es ist in keinem Fall erlaubt,

<https://connect.efsa.europa.eu/RM/s/publicconsultation>.

¹⁰ https://ec.europa.eu/food/plants/pesticides/protection-bees_en.

¹¹ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

¹² Siehe

<https://www.efsa.europa.eu/de/news/protecting-bees-new-way-forward-risk-assessment>,

<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6607> und

<https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2021-03/timeline-ApisRAM-development-final.pdf>.

Stoffe auf den Markt zu bringen und zu verwenden, wenn es Sicherheitsbedenken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich der Bienen, gibt.